



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

FB 6  
Immissionsschutz  
im Hause

Aufgabenbereich Kreisentwicklung, Landesplanung  
Ansprechpartner/-in Ingrid Weiler-Görgen  
Zimmer 4.4  
Telefon 02671/61-697  
E-Mail [ingrid.weiler-goergen@cochem-zell.de](mailto:ingrid.weiler-goergen@cochem-zell.de)  
Ihr Schreiben E-Mail vom 08.07.21, Az. BIM-U  
1565/2020  
Unser Aktenzeichen 10-51113-25-10  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum 17.08.2021

**Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Types Vestas V117-3,45 MW mit einer Nennleistung von 3.450 kW, RD von 117 und NH von 116,5 m in den Gemarkungen Urschmitt, Flur. 8, Flurst. 6 und Kliding, Flur 3, Flurst. 20  
Antragsteller: Fa. Enercity Windpark Beuren GmbH, 26789 Leer  
- Hier: Ergänzende und abschließende Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 10.06.21 und unsere Email vom 17.06.21, Az. s.o. nehmen wir aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht abschließend wie folgt Stellung:

Die zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Mindestabstände, gemäß *Dritter Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz 2017 - LEP IV 2017, Ziel Z 163 h*, geforderten Unterlagen mit konkreten Abstandsangaben und die Darstellung in einer Karte mit den entsprechenden Meßpunkten wurden vom Antragsteller ergänzt.

Hier ist jedoch festzustellen, dass der Mindestabstand der WEA 01 von 1.000 m nachweislich nicht eingehalten wird. Nach Angaben des Antragstellers beträgt der Abstand der WEA 01 mind. 981,3m und max. 992,4 m von der Bebauung der Ortslage Urschmitt bis zur Mastfußmitte. Auch die dazu vorgelegten schriftlichen Ergänzungen des Antragstellers mit Bezug auf den Schalltechnischen Bericht, das genannte Gerichtsurteil des OVG Koblenz sowie den Koalitionsvertrag der Landesregierung sind hier nicht zielführend, da sie hinsichtlich des Z 163 h keine Rechtsgrundlage darstellen.

Insofern ist die hier genannte WEA 01 aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht nicht genehmigungsfähig, da sie gemäß der aktuellen Rechtslage gegen das o.g. Z 163 h verstößt. Nach Mitteilung der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Koblenz ist keine Abweichung von diesem Ziel möglich.

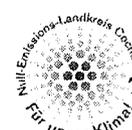


**Postanschrift**  
Endertplatz 2, 56812 Cochem  
**Telefonzentrale**  
02671/61-0  
**Sprechzeiten**  
Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.  
Allgemeine  
Öffnungszeiten  
Bürgerbüro  
KFZ-Zulassung  
Telefonzentrale „115“

**Faxnummer Zentrale**  
02671/61-111  
**Internet**  
[www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de)  
**Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr**

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück  
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06  
BIC MALADE51BKS

Mo. bis Mi.	08:00 – 12:30	Do.	08:00 – 12:30	Fr.	08:00 – 12:30
			14:00 – 16:30		
Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 17:00	Fr.	07:30 – 13:00
Mo. bis Mi.	07:30 – 12:30	Do.	07:30 – 16:30	Fr.	07:30 – 12:30
Mo. bis Mi.	08:00 – 18:00	Do.	08:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 18:00



Des Weiteren wurden auch die geforderten Unterlagen zu *Ziel Z 163 g (Dritte Teilfortschreibung des LEP IV 2017)*, wonach mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sind, vom Antragsteller entsprechend ergänzt. Hier kann den Vorgaben des Z 163 g entsprochen werden. Insoweit bestehen aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht keine Bedenken mehr.

Hinsichtlich der Nachforderung zur Konkretisierung des im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) 2017 vorgegeben Prüfbereich, dem sog. *Pufferbereich*, von 5 km um die als *Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 1 und 2)*, hier Nr. 5.1.3 und Nr. 5.1.4 sowie Nr. 3.3 ist dieser Prüfbereich zwar nicht aus den erneut vorgelegten Unterlagen konkret ersichtlich ist, dennoch kann die Untersuchung zur Sichtbarkeit der geplanten WEA mit den Radien 5 km und 10 km um die WEA hilfsweise zur Beurteilung herangezogen werden. In diesen Radien liegen diese Bereiche der o.g. historischen Kulturlandschaften. Insoweit werden die landesplanerischen und raumordnerischer Bedenken zurückgestellt.

Da die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz und die Untere Naturschutzbehörde fachlich für diese Vorgaben des RROP 2017 zuständig sind, verweisen wir auf die erforderliche -noch ausstehende- Stellungnahme der (GDKE) mit der Bitte um Beachtung.

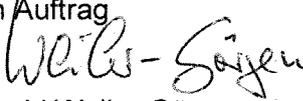
Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild der historischen Kulturlandschaft verweisen wir auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls mit der Bitte um Beachtung.

Gemäß den Vorgaben des *RROP 2017* liegen die beiden WEA in einem **Vorranggebiet Grundwasserschutz Z 65**.

Nach Mitteilung der verfahrensführenden Stelle bestehen nach Eingang der Stellungnahme aus Sicht der zuständigen Fachbehörde keine Bedenken. Insoweit liegt kein materieller Zielkonflikt vor und ein Zielabweichungsverfahren ist entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ingrid Weiler-Görgen